

25. Hat das Reichsgericht das zuständige Gericht zu bestimmen, wenn sich für eine Zwangsvollstreckungsgegenlage ein deutsches Gericht im Protektorat und ein Gericht des Altreichs, je nach ihrem Verfahrensrecht mit Grund, für unzuständig erklärt haben?

Geetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und über die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen (Jurisdiktionsnorm) vom 1. August 1895 (öft. RWB. Nr. 111 S. 333)

— 37. — § 47. RZPO. § 36 Nr. 6.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 12. August 1941 i. S. Otto P. (M.)
w. Franziska P. (Wf.). II GB. 64/41.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Die Parteien haben am 9. November 1939 durch einen vor dem im Protektorat gelegenen deutschen Amtsgericht in B. geschlossenen Vergleich die Unterhaltspflicht des Klägers gegenüber der Beklagten, seiner Mutter, dahin geregelt, daß er ihr vom 5. Dezember 1939 ab monatlich 100 R. zahle. Wegen dieses Anspruchs erwirkte die Be-

Klagte beim Amtsgericht in N. (im Altreich), dem Wohn- und Beschäftigungsorte des Klägers, einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß vom 3. Januar 1941 für 130 RM. Rückstand vom 5. Dezember 1939 bis zum 4. Januar 1941 und für laufend 10 RM. monatlich vom 5. Januar 1941 ab. Der Zwangsvollstreckung aus diesem Beschlusse ist der Kläger mit der Klage auf deren Unzulässigkeit wegen bereits geleisteter höherer Zahlungen entgegengetreten. Die Klage war zunächst bei dem Gerichte des Vergleichs, dem deutschen Amtsgericht in B., angebracht worden. Dieses hat sich durch Beschuß vom 26. Februar 1941 von Amts wegen (§ 43 ZN.) für unzuständig erklärt, weil Klagen wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach §§ 35, 36 Ost. O. bei dem Gericht geltend zu machen seien, bei dem die Bewilligung der Exekution im ersten Rechtsgange beantragt worden war; das sei das Amtsgericht N. Der Rekurs des Klägers hiergegen ist durch Beschuß des deutschen Landgerichts in B. vom 14. März 1941 zurückgewiesen worden, weil der Anwaltszwang für den schriftlichen Rekurs nicht eingehalten sei. Das Gericht fügt hinzu, auch in der Sache selbst sei der Beschwerde nicht stattzugeben, da der angefochtene Beschuß den angeführten gesetzlichen Bestimmungen entspreche; weiterer Rekurs sei nach § 528 Abs. 1 tschechosl. ZPO. unzulässig. Auf die alsdann beim Amtsgericht N. angebrachte Zwangsvollstreckungsgegenklage aus § 767 RZPO. mit den Anträgen auf Einstellung der Zwangsvollstreckung und Bewilligung des Armenrechts hat das angerufene Gericht durch Beschuß vom 28. Juni 1941 die beiden Nebenanträge zurückgewiesen, weil nicht es nach § 767 Abs. 1, § 769 Abs. 1, § 802 RZPO., sondern das Prozeßgericht des ersten Rechtsganges, also das deutsche Amtsgericht in B., zuständig sei. Die sofortige Beschwerde des Klägers hiergegen ist durch Beschuß des Landgerichts N.-F. vom 28. Juli 1941 aus demselben Grunde zurückgewiesen worden. Dem Antrage des Klägers gemäß hat das Landgericht die Akten dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Entscheidung muß nach § 36 Nr. 6 RZPO. und § 47 ZN. dahin ergehen, daß das Amtsgericht in N. zuständig ist. Für sein Tätigwerden in der Sache spricht der Zweckmäßigkeitsgrund, daß dort der Kläger den Beweis seiner Leistungen an die Beklagte am ehesten zu führen imstande ist. Ein drittes Gericht kommt nicht in Frage. Der Zuständigkeitsstreit ist daraus erwachsen, daß das Reichsgebiet zur Zeit noch in mehrere Verfahrensrechtsgebiete gespalten ist, die

über den hier wesentlichen Punkt der Zuständigkeit für die Zwangsvollstreckungsgegenklage voneinander abweichende Bestimmungen enthalten. Jedes der beiden Amtsgerichte hat für sein Verfahrensrechtsgebiet recht. Ein Gericht muß für die Klage zuständig sein, weil der Kläger nicht rechtlos gestellt werden kann. Deshalb muß das Reichsgericht als das gemeinschaftliche obere Gericht die Entscheidung treffen. Dazu ist es ohne weiteres nach § 47 der für das Gericht in D. gültigen Jurisdiktionsnorm berufen, wo nur ein Zuständigkeitsstreit von Gerichten — wobei zunächst allerdings solche seines Geltungsbereichs gemeint sind — vorausgesetzt wird. Seine Befugnis folgt aber auch aus § 36 Nr. 6 RZPO. in der notwendigen sinngemäßen Anwendung. Die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts N.-F. ist nach § 568 Abs. 2 RZPO. nicht mit weiterer Beschwerde anfechtbar, also rechtskräftig. Nun ist zwar in dem Beschlußverfahren der Gerichte des Altreichs keine Streitentscheidung in der Hauptsache ergangen; aber der Beschluß auf das Armenrechtsgesuch verhindert, daß das Streitverfahren in der Hauptsache zur Entwicklung kommen, insbesondere eine mündliche Verhandlung stattfinden kann. Die Beschwerdeentscheidung bekräftigt das. Im gegebenen, vom deutschen Verfahrensgeetze nirgends besonders ins Auge gefaßten und geregelten Fall muß die jetzt geschaffene verfahrensrechtliche Lage der des § 36 Nr. 6 RZPO. gleichgeachtet werden. Dies gilt auch für das Erfordernis, daß von den verschiedenen Gerichten, die sich für unzuständig erklärt haben, eines zuständig „ist“. Der Sinn dieses Erfordernisses besteht darin, daß nicht ein weiteres Gericht als das zuständige vorhanden ist; woran es hier gebricht. Daß hier der vom Gesetz bei seiner Geltung für ein bestimmtes, in sich abgeschlossenes Gebiet nicht ausdrücklicher Lösung zugeführte Fall vorliegt, daß ein Gericht außerhalb seines Gebietes zuständig ist, nach dessen Verfahrensrecht aber wieder nicht dieses, sondern das altreichsdeutsche Gericht, gebietet die sinngemäße Anwendung des § 36 Nr. 6 RZPO., da der Fall auch nach dem Sinn des deutschen Gesetzes zu einer bejahenden Ordnung gebracht werden muß.